

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 18/7616 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 18/7617 –**

**Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens erleichtern – Ergänzung zum Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG)**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Polizei steht für das staatliche Gewaltmonopol, den Schutz der Grundrechte und die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit wie keine andere staatliche Stelle. Ihr kommt in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

Auf Bundesebene haben die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und der Zoll im Inland und an den Grenzen in unterschiedlicher Art und Weise die Aufgabe,

Straftaten zu verhüten bzw. zu verfolgen und Gefahren abzuwehren. Ferner unterstützt die Bundespolizei die Länderpolizeien auf Anforderung, insbesondere bei Demonstrationen und Großveranstaltungen. Die Beschäftigten sind einerseits für Bürgerinnen und Bürger wichtige Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten verschiedenster Art. Andererseits sind sie mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Gerade in angespannten Situationen kann es dazu kommen, dass im Bürgerkontakt gesetzliche Grenzen überschritten, unverhältnismäßige Gewalt ausgeübt, Menschenrechte verletzt oder einzelne Bürgerinnen und Bürger – häufig im öffentlichen Raum – diskriminiert oder unangemessen behandelt werden. Daher ist es wenig überraschend, dass sich polizeiliche Großeinsätze, wie beispielsweise die Grenzsicherung, auch in der Zahl eingegangener Beschwerden niederschlagen. Konkret wurden dabei bis November 2015 für das Jahr 2015 182 Beschwerden im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich gezählt. Mit solchem Fehlverhalten müssen zudem beistehende Kolleginnen bzw. Kollegen umgehen, was angesichts des kollektiven Zusammenhaltes verschiedene Probleme aufwirft. Nicht zuletzt berichten aber auch Beschäftigte über unangemessenes Verhalten von Vorgesetzten und Kolleginnen bzw. Kollegen und von internen wie externen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen.

Eine permanente Selbstkontrolle und die Aufarbeitung von Fehlern bzw. rechtswidrigem Verhalten, aber auch strukturelle Mängel sind angesichts der besonderen Bedeutung der Polizei im rechtsstaatlichen Gefüge und im Sinne einer professionell und effektiv agierenden Polizei elementar.

Derzeit kann jedoch ein Fehlverhalten von Beschäftigten lediglich im Rahmen einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Strafanzeige geltend gemacht werden. Die Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde dienen aber lediglich der Selbstkontrolle der Verwaltung, stellen also kein unabhängiges Verfahren dar. Zudem verhindern die hierarchische Organisation und das beamtenrechtliche Beförderungssystem oftmals eine Aufklärung zugunsten des „beruflichen Friedens“.

Im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung von polizeilichem Fehlverhalten werden Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich häufig eingestellt, was auch mit der institutionellen Nähe in Verbindung gebracht werden kann. Ein solcher Interessenkonflikt betrifft auch bei den Staatsanwaltschaften eingerichtete Spezialabteilungen oder für Ermittlungen gegen Polizeibeamte zuständige besondere Dienststellen.

Gleichzeitig gibt es gegenwärtig neben der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens keine Möglichkeit, entsprechende Sachverhalte zu klären und gegebenenfalls auch unterhalb der Schwelle einer Strafbarkeit einer für alle Beteiligten interessengerechten Lösung zuzuführen.

Diese Gesamtproblematik ist weitgehend bekannt. Infolge der öffentlichen Diskussion hierüber haben bereits einige Bundesländer besondere Stellen eingerichtet, an die sich Opfer oder Zeugen von Fehlverhalten wenden können, teils auch Beschäftigte, so im Falle des Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz. Auf Bundesebene besteht bislang keine solche Stelle. Und das, obschon ein effektives Beschwerdesystem in Deutschland seit Jahrzehnten von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsausschuss und dem Europarat, der Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) entsprechend der menschenrechtlichen Verpflichtung gefordert wird.

Nicht zuletzt haben die Untersuchungen der Ermittlungen im Zusammenhang mit den NSU-Morden Missstände und Fehler, die im Umgang mit Opfern und Angehörigen sowie durch einseitige Ermittlungen entstehen können, verdeutlicht. Dementsprechend wurde eine unabhängige Beschwerdestelle in den Sondervoten von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zum Abschlussbericht

des NSU-Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 17/14600) gefordert.

Zu Buchstabe b

Vor dem Hintergrund des Entwurfs eines Bundespolizeibeauftragengesetzes und der für die Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BPolBeauftrG-E enorm wichtigen Aussagen der polizeilichen Kolleginnen und Kollegen wird die Bundesregierung weitergehend aufgefordert, diesen Beamtinnen und Beamten die Mitwirkung zu erleichtern. Bei Aussageverweigerungen nach § 55 StPO müssten unverzüglich Einstellungsmöglichkeiten eines Ermittlungsverfahrens wegen Strafvereitelung gemäß den §§ 153 ff. StPO geprüft und Aussagen trotz entsprechender Ermittlungen ermöglicht werden. Im Interesse der Rechtssicherheit solle außerdem erst bei einer zurechenbaren Verzögerung des Hauptverfahrens von mindestens drei Wochen der staatliche Strafanspruch wegen Strafvereitelung entstehen. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, diese Maßnahmen durch eine Anpassung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) oder eine Novellierung der §§ 258a StGB, 153 ff. StPO umzusetzen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7616 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7617 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Annahme der Vorlagen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Arbeit der oder des Bundespolizeibeauftragten ist eine Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich. Diese beläuft sich auf voraussichtlich 1,85 Mio. Euro jährlich.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten entsteht voraussichtlich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese auch bisher Hinweisen und Eingaben zu einem behaupteten Fehler bzw. Fehlverhalten nachgehen. Durch die präventive Wirkung der Tätigkeit der oder des Beauftragten wird dieser Aufwand mittelfristig möglicherweise sogar sinken.

Aufgrund der Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages sowie durch die Unterstützung der oder des Bundespolizeibeauftragten durch die Bundestagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich eine Mehrbelastung ergeben, deren Ausmaß jedoch wesentlich durch die parlamentarische Praxis, insbesondere die Zahl der übertragenen Prüfaufträge, bestimmt sein wird, sodass eine Quantifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Für die Bundes- und Landesverwaltung sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Amtshilfe entstehen, insbesondere durch die Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten.

## F. Weitere Kosten

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7616 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 18/7617 abzulehnen.

Berlin, den 21. Juni 2017

## **Der Innenausschuss**

**Ansgar Heveling**  
Vorsitzender

**Günter Baumann**  
Berichterstatter

**Wolfgang Gunkel**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Günter Baumann, Wolfgang Gunkel, Frank Tempel und Irene Mihalic**

### **I. Überweisung**

Die Vorlagen auf den **Drucksachen 18/7616** und **18/7617** wurden in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlagen empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Innenausschuss hat in seiner 112. Sitzung am 29. März 2017 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 18/7616 durchzuführen und in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beschlossen, diese Anhörung um die Vorlage auf Drucksache 18/7617 zu erweitern. Gegenstand der Anhörung war auch der beim Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend anhängige Antrag auf BT-Drucksache 18/7618.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 118. Sitzung am 29. Mai 2017 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 118. Sitzung des Innenausschusses vom 29. Mai 2017 verwiesen (Protokoll 18/118).

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 121. Sitzung am 21. Juni 2017 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung der Vorlagen auf den Drucksachen 18/7616 und 18/7617 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD.

Berlin, den 21. Juni 2017

**Günter Baumann**  
Berichtersteller

**Wolfgang Gunkel**  
Berichtersteller

**Frank Tempel**  
Berichtersteller

**Irene Mihalic**  
Berichterstellerin



